



3.2.1 Subsidiarität und Gesamtverantwortung

Subsidiarität:

- Was der Einzelne, die Familie oder Gruppen und Vereine aus eigener Kraft tun können, darf weder von einer übergeordneten Instanz noch vom Staat an sich gezogen werden.
- Das schließt allerdings die staatliche Pflicht mit ein, diese kleineren Einheiten - falls nötig - so zu stärken, dass sie entsprechend tätig werden können.
- In der Kinder- und Jugendhilfe wird Subsidiarität konkretisiert als bedingter Vorrang vor dem öffentlichen Träger bei der Bereitstellung von Leistungen (§ 4 Abs. 2 SGB VIII).

Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe:

- Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt für die Erfüllung aller Aufgaben des SGB VIII „die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung“ (§ 79 Abs. 1 SGB VIII).
- Er trägt auch grundsätzliche Verantwortung für die Qualität, insbesondere für die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und den Schutz vor Gewalt (§ 79a SGB VIII).